OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553365/5/BZ/JoS

Datum:
Linz, 10. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die von AF__ für die Wassergenossenschaft B__ erhobene Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. August 2025, GZ: BHLLWa-2021-685018/46-PM, betreffend Bestellung eines Sachwalters für die Wassergenossenschaft B__ gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. November 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 20.08.2025, GZ: BHLLWa-2021-685018/46-PM, wurde Rechtsanwalt Dr. A__ gemäß § 85 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 zum Sachwalter der Wassergenossenschaft B__ bestellt und mit allen Befugnissen des Geschäftsführers der Genossenschaft, bis zum Widerruf durch die Behörde, betraut. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde dagegen wurde gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ausgeschlossen.

I.2. AF__ (bisheriger Geschäftsführer – kurz: bisheriger GF) hat für die WG mit anwaltlichem Schriftsatz von Mag. C__ vom 16.09.2025 gegen den Bescheid der bB vom 20.08.2025 Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 03.10.2025 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat insbesondere Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt, in die bereits hiergerichtlich geführten Verfahrensakte LVwG-551313, LVwG-551389, LVwG-551892, LVwG-570042 sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.11.2025, die gemäß § 12 Oö. LVwGG gemeinsam mit den Verfahren LVwG-501014 und LVwG-590057 durchgeführt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

II.1.1. <u>Feststellungen zur Wassergenossenschaft B__ und deren Anlagen/-teile:</u>

Mit Bescheid der bB vom 14.07.1970 wurde unter gleichzeitiger Satzungsgenehmigung die Wassergenossenschaft B__ (WG) mit Sitz in der Gemeinde C__ als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. Der Zweck der WG besteht in der Entwässerung, Regelung des Grundwasserhaushaltes sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen. Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet D__. Mit gleichem Bescheid wurde die wasserrechtliche (wr.) Bewilligung für eine

Entwässerungsanlage erteilt. [Zitierter Bescheid mit der behördlichen GZ: Wa-30/8/1-1970]

Mit Bescheid der bB vom 23.03.1973 wurde festgestellt, dass die ausgeführte Anlage der WG mit der mit Bescheid der bB vom 14.07.1970 erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmt und wurden geringfügige Abweichungen vom ursprünglichen Projekt im Zuge des wr. Überprüfungsverfahren nachträglich genehmigt. [Zitierter Bescheid mit der behördlichen GZ: Wa-30/8/1-1973]

Vom wr. Konsens der Anlage der WG sind folgende Vorteilsflächen, alle KG D__, betroffen:

Grundstück Nr.	Eigentümer [Grundbuchstand]	Anteil ha	Prozent
1	E__, F-Straße, G__	0,39	11 %
2	C__s	0,05	1,4 %
3	H__, I-Weg, G__	0,95	26,8 %
4	J__, K-Straße, G__	0,38	10,7 %
4, 6, 7, 8	AF__, (bisheriger GF)	1,23	34,8 %
9	Seit 31.10.2022: Ing. L__, ; davor: J__ und M__,	0,29	8,2 %
10	N__, O-Weg, A__	0,01	0,3 %
11	P__	0,24	6,8 %
		3,54 ha	100 %

Die WG hat in ihrer Mitgliederversammlung (MVSlg.) am 16.12.2003 Satzungsänderungen beschlossen, welche mit Bescheid der bB vom 16.02.2004 genehmigt wurden. Bei der dem soeben genannten Bescheid zugrunde gelegten Satzung handelt es sich um die gegenwärtig in Geltung stehende Fassung. [ON 26, Behördenakt; zitierter Bescheid mit der behördlichen GZ: Wa20-8-1-2004/Pa; Aktenstand; unstrittig]

Bei der am 30.05.2011 abgehaltenen MVSlg. wurden in Anwesenheit von sechs Mitgliedern die Organe der WG wie folgt gewählt:

Organ	Name, Anschrift (alle G__)
Geschäftsführer (GF)	AF__, Q-Straße (auch als Schriftführer und Kassier)
GF-Stellvertreter (GF-Stv.)	R__, S-Straße
Rechnungsprüfer	T__, K-Straße

	(anwesend war nur U__)
Rechnungsprüfer	V__, I-Weg

Zuletzt wurden bei der MVSlg. und Wahl am 16.12.2016 W__ und R__ erneut zum GF bzw. GF-Stv. der WG bestellt. Abgesehen davon wurde noch J__ (ausschließlich) als Schriftführerin gewählt. Eine Bestellung von zwei Rechnungsprüfern erfolgte – auch bis dato – nicht.

Mit Schreiben vom 09.02.2017 hat R__ der bB den Rücktritt von seiner Funktion als GF-Stv. aus gesundheitlichen Gründen bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 03.01.2018 haben die Mitglieder X__, Arzt, Y__ und G__ sowie die Gemeinde A__ den bisherigen GF der WG erstmals aufgefordert, eine MVSlg. zur Abhaltung von Neuwahlen einzuberufen:

„Sehr geehrter Z__, lieber F__!

Die Unterfertiger dieses Schreibens fühlen sich von dir als Geschäftsführer der Wassergenossenschaft B__ nicht entsprechend vertreten und fordern dich daher gemäß § 10 Abs. 2 der Satzungen auf, ehestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. […]

Wir bitten dich daher und fordern dich auf, folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Abwahl des Geschäftsführers (§ 9 Abs. 3)
- Neuwahl des Geschäftsführers (§ 12 Abs. 1)
- Neuwahl des Geschäftsführer-Stellvertreters (§ 12 Abs. 1)
- Neuwahl des Schriftführers
- Neuwahl der Rechnungsprüfer
- Stellungnahme zum Schreiben der BH. Vom 4.12.2017 (Wa20-8-1-2017/Brk/Ms)
- Änderung der Satzungen
- Allfälliges

Wie du selbst in deiner Mailnachricht schon darauf hingewiesen hast, ist äußerste Dringlichkeit gegeben und sollte der Termin wirklich ehestens einberufen werden. Bitte sprich dich mit dem Bürgermeister wegen eines Termines ab. Uns wäre wichtig, dass auch er dabei ist.
Als Ort der Mitgliederversammlung hätten wir gerne einen „neutralen Ort“, beispielsweise Gemeindeamt oder dgl.“

Eine vom bisherigen GF für 10.01.2018 einberufene MVSlg., welche keinen Tagesordnungspunkt zu den geforderten Neuwahlen enthielt, erfolgte nicht rechtzeitig, sodass auch ein an diesem Tag gefällter Beschluss rechtskräftig als nichtig qualifiziert wurde. [Bescheid der bB vom 27.09.2018, GZ: Wa20-8-1-2018/BrK/Pv; LVwG OÖ 16.06.2020, LVwG-551389/24/BZ/JoS; VwGH 10.12.2021, Ra 2020/07/0078-10]

Mit Schreiben vom 15.02.2018 urgierten die besagten Mitglieder ihre Aufforderung. Der bisherige GF der WG stellte daraufhin die Mitgliedschaft der Gemeinde A__, des Landes Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) sowie des N__ infrage und sagte die Einberufung einer MVSlg. nach Klärung dieser Situation zu. In der MVSlg. vom 07.06.2018 waren die geforderten Neuwahlen nicht auf der Tagesordnung.

Mit Schreiben vom 04.10.2019 forderten E__, AB-Straße, H__, AC__ und M__, N__, die Gemeinde A__ sowie das Land Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) den bisherigen GF der WG auf, eine MVSlg. mit den Neuwahlen auf der Tagesordnung einzuberufen. Zwecks Umsetzung dieses Begehrens forderte in weiterer Folge auch die bB den bisherigen GF der WG mit Schreiben vom 08.11.2019 wie folgt auf:

„Sehr geehrter Herr Obmann!

Mit Schreiben vom 4.10.2019 forderten die Mitglieder der Wassergenossenschaft […] Sie auf, binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wo eine Neuwahl durchgeführt werden soll. Bei den unterzeichnenden Mitgliedern handelt es sich um mehr als Drittel der Mitglieder.
Gem § 10 Abs. 2 der Satzung der Wassergenossenschaft B ist vom Obmann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel aller Stimmberechtigten dies verlangt oder die Wasserrechtsbehörde es verlangt. Sie sind der Aufforderung der Mitglieder vom 4.10.2019 bislang nicht nachgekommen.
Die Wasserrechtsbehörde fordert Sie daher auf, bis spätestens 31.11.2019 [Anm.: korrekt 30.11.2019] eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Sollte dies nicht erfolgen, wird die Wasserrechtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion gem § 85 Wasserrechtsgesetz eine Sitzung der Wassergenossenschaft B einberufen."

In der MVSlg. am 12.12.2019, zu der die – nach Ansicht des bisherigen GF der WG – Nicht-Mitglieder (Gemeinde, Land OÖ/Landesstraßenverwaltung, AE__) nicht eingeladen wurden, standen die geforderten Neuwahlen nicht auf der Tagesordnung. In der von der bB am 19.05.2020 einberufenen Versammlung bekräftigten die Mitglieder in Anwesenheit des bisherigen GF der WG abermals ihren Wunsch nach Neuwahlen. Die vom bisherigen GF der WG kurz darauf einberufene Versammlung vom 27.05.2020 hatte wiederum keine Neuwahlen auf der Tagesordnung. Wahlvorschläge für die geforderten Neuwahlen lagen vor. [Erkenntnis LVwG-551892/2/BZ/GSc]
Mit Bescheid der bB vom 08.07.2020 wurde dem bisherigen GF der WG aufgetragen, eine MVSlg. zur Neuwahl eines GF, eines GF-Stv. sowie zweier Rechnungsprüfer einzuberufen und eine entsprechende Abstimmung durchzuführen, widrigenfalls die bB die Einberufung und Abstimmung bewerkstelligen werde. Dieser Bescheid erwuchs insofern in Rechtskraft, als infolge der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die behördlichen Anordnungen bis

05.04.2021 umzusetzen waren. [Zitierter Bescheid mit der behördlichen GZ: Wa20-8-1-2020/BrK/BS; LVwG OÖ 16.12.2020, LVwG-551892/2/BZ/GSc; VwGH 10.12.2021, Ra 2021/07/0021-6]

Ein Antrag der WG vom 06.04.2025 auf Fristverlängerung der bis 05.04.2021 umzusetzenden und soeben bezeichneten Anordnungen wurde mit Bescheid der bB vom 11.07.2025 zurückgewiesen und erwuchs dieser Bescheid unangefochten in Rechtskraft. [ON 40, Behördenakt]

Mit Schreiben vom 12.08.2025 hat der bisherige GF eine MVSlg. für 12.09.2025 anberaumt, zu welcher folgende Tagesordnungspunkte avisiert wurden: (1) Begrüßung, (2) Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses, (3) Tätigkeitsbericht und (4) Allfälliges. Der soeben dargelegten Einladung zur Versammlung wurden folgende Erläuterungen angefügt:

„Diese erste Mitgliederversammlung 2025 ist vor allem zur Festlegung der ausgeschiedenen und der neu ipso iure hinzugetretenen Mitglieder anberaumt. Nach Aktualisierung und Festlegung der mit dem Satzungsinhalt der Wg B in Übereinstimmung stehenden Wassergenossenschaftsmitglieder wird der BHLL als Aufsichtsbehörde das Aktuelle Mitgliederverzeichnis übermittelt werden können und auf dieser Basis eine Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertretungsorgane anberaumbar sein und auch rasch anberaumt werden. In der Mitgliederversammlung wird auch festzustellen sein ob die Grundstücke aaa sowie 9 und 11 noch den Zweck der Entwässerung und Regelung des Grundwasserhaushaltes von landwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der WG B dienen oder nicht und ob es zu Änderungen der Gesamtfläche und Anlagen der dienenden Grundstücke gekommen ist. Zur Erlangung der Beschlussfähigkeit wird auf die in Geltung stehende Satzung § 10 dieser Genossenschaft verwiesen.“

Der Einladung der für 12.09.2025 vom bisherigen GF anberaumten MVSlg. der WG wurde ein Mitgliederverzeichnis angeschlossen, welches die Gemeinde A__, das Land Oberösterreich / Landesstraßenverwaltung und N__ abermals nicht ausweist. [ON 50, Behördenakt]

II.1.2. Feststellungen zur – durch die WG – bislang unterlassenen vollständigen Umsetzung des mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 16.06.2020, GZ: LVwG-551313/32/BZ/JoS, rechtskräftig ergangenen wasserpolizeilichen Auftrages:

Mit Bescheid der bB vom 08.05.2018 wurde der WG die Beseitigung von konsenslosen Veränderungen der mit Bescheid der bB vom 14.07.1970 bewilligten Entwässerungsanlage im Rahmen der Wiederherstellung der wr. Ordnung bis spätestens 31.07.2018 vorgeschrieben. Dabei wurde im Einzelnen im Spruchpunkt I. aufgetragen, die bewilligte HQ3-Flutmulde auf Grundstück Nr. bbb wiederherzustellen, im Spruchpunkt II. die konsenslose Einleitung von Oberflächenwässern in den bewilligten Rohrkanal DN 600 auf Grundstück Nr. bbb zu beenden und im Spruchpunkt III. die bewilligte Kanalanlage DN 600 auf

Grundstück Nr. bbb wiederherzustellen. Alternativ wurde der WG eingeräumt, um Bewilligung der konsenslos ausgeführten Maßnahmen in Form der Kanalverlängerung DN 600 (Grundstück Nr. bbb) und der konsenslos errichteten Steinschlichtung (im Bereich der Grundstücke Nr. bbb und ccc) – hinsichtlich Spruchpunkt III. – anzusuchen. Spruchpunkt I. und II. wurden als unbedingte wasserpolizeiliche Aufträge iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 ausgesprochen.

Mit obzitiertem Erkenntnis des LVwG OÖ vom 16.06.2020 wurde die gegen den Bescheid der bB vom 08.05.2018 erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt I. des Bescheides dahingehend präzisiert wurde, dass die Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde auf dem Grundstück Nr. bbb, KG D__, in der dem wr. Bewilligungsbescheid der bB vom 14.07.1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, zugrundeliegenden technischen Beschreibung auf Urgeländeniveau laut Ausführungsplan zu erfolgen hat, nämlich in Gestalt der im Bereich (Taltiefenlinie) des projektierten Betonrohrkanals anzulegenden Hochwassermulde mit einer Breite von 5 m und einer Tiefe von 0,3 m in der Muldenmitte. Für die Umsetzung sämtlicher Spruchpunkte wurde eine Frist bis 31.03.2021 gewährt.

Die gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 16.06.2020 erhobene außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem – nach vorübergehender Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit Beschluss vom 25.05.2021 – in der Hauptsache mit Beschluss vom 10.12.2021 zurückgewiesen. [Zitierter Bescheid mit der behördlichen GZ: Wa20-8-1-2018/BrK/Wn; LVwG OÖ 16.06.2020, LVwG-551313/32/BZ/JoS; VwGH 25.05.2021 (aW) und 10.12.2021 (Hauptsache) zu Ra 2020/07/0077]

Mit Schreiben der bB vom 02.02.2022 wurde vor dem Hintergrund der Witterungsverhältnisse der WG eine letztmalige Frist zur Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages (idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020) bis 31.05.2022 zugestanden. [Schreiben der bB; Niederschrift bzw. unstrittiges Verhandlungsergebnis vom 03.11.2025]

In der Folge adressierte der bisherige GF für die WG mit Schriftsatz vom 24.02.2022, ergänzt mit Schreiben vom 16.09.2022, verschiedene Anträge (u.a. *„auf Bewilligung des verfahrensgegenständlichen Vorhaben*[s]*“)* an die bB, über welche innerhalb von sechs Monaten bescheidmäßig nicht abgesprochen wurde, woraufhin mit Schriftsatz vom 10.10.2022 Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhoben wurde. Im hg. Säumnisbeschwerdeverfahren waren mangels Konkretisierung der aufgetragenen Verbesserung bzw. wegen unterbliebener Mängelbehebung die Anbringen der WG vom 24.02.2022 bzw. 16.09.2022 einer Sachentscheidung nicht zugänglich. Mithin wurde die Säumnisbeschwerde mit Beschluss des LVwG OÖ vom 15.09.2025 als unzulässig zurückgewiesen. [Beschluss LVwG-570042/21/BZ/JoS]

Im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung wurde der wasserpolizeiliche Auftrag idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020 nicht vollständig zur Umsetzung gebracht. [Unstrittiges Verhandlungsergebnis vom 03.11.2025]. In diesem Zusammenhang meldete der bisherige GF der WG insbesondere – nicht näher spezifizierte – rechtliche Bedenken an. [Niederschrift vom 03.11.2025]

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB, dem vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Aktenbestand inklusive Einschau in die hiergerichtlichen Verfahrensakte LVwG-551313, LVwG-551389, LVwG-551892, LVwG-570042, den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.11.2025 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer gemachten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen daher dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) idF BGBl. I Nr. 73/2018 lautet auszugsweise:

„Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

§ 85. (1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Sie hat dabei die Einhaltung dieses Bundesgesetzes durch die Genossenschaft zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen (§§ 50 Abs. 7 sowie 105) berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.
(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

(3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge den Genossenschaftsmitgliedern unter sinngemäßer Anwendung des § 78 durch Bescheid aufgetragen werden.
(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
(5) […]“

III.1.2. Die maßgeblichen Regelungen der Satzung der WG, in der zuletzt geänderten und mit Bescheid der bB vom 16.02.2004, GZ: Wa20-8-1-2004/Pa, genehmigten Fassung lauten auszugsweise:

„§ 4
Mitgliedschaft

1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Anlagen.
2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§ 19).
3) Der Geschäftsführer hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

[…]

§ 7
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:
1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
3) an der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfe verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:
1) die Erreichung des Genossenschaftszwecks nach Kräften zu fördern,
2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,

3) – 8) […]
9) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften der Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. […]

§ 9
Organe der Genossenschaft

1) Die Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführer, der Geschäftsführer-Stellvertreter und die Rechnungsprüfer.
2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden (in der Regel 5 Jahre), aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
3) Eine Abwahl ist nach den selben Voraussetzungen die für die Wahl gelten möglich.

§ 10
Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1) […]
2) Die Mitgliederversammlung kann durch den Obmann [Anm.: korrekt Geschäftsführer] jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangen.
3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. […]

§ 11
Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
1) […]
2) die Wahl des Geschäftsführers und des Geschäftsführer-Stellvertreters,
3) die Wahl der Rechnungsprüfer
4) – 16) […]

§ 12
Wahl des Geschäftsführers
und des Geschäftsführer-Stellvertreters

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Geschäftsführer und Geschäftsführer-Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.
2) […]
3) Als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführer-Stellvertreter können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
4) - 5) […]

§ 13
Wirkungskreis des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer oder bei dessen zeitweiser Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:

1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
2) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
3) - 5) [...]
6) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
7) - 11)
12) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
13) die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
14) - 16) [...]

§ 15
Wahl der Rechnungsprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren 2 Rechnungsprüfer, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
2) [...]

§ 16
Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

1) Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
2) Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
3) Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
4) Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.
5) Die Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wassergenossenschaft treffen."

III.2. Einleitende Überlegungen zur Zulässigkeit der für die WG ggst. erhobenen Beschwerde durch den bisherigen GF:

Nach der Rechtsprechung kommt im Falle der Sachwalter-Bestellung für eine Wassergenossenschaft nur der WG, nicht aber deren Mitgliedern Parteistellung zu. (so schon etwa LVwG NÖ 02.10.2018, LVwG-AV-720/001-2018, uHa VwGH 18.03.1994, 91/07/0082). Da es im gegebenen Fall somit dem bisherigen GF verwehrt ist, in eigenem Namen als abberufener GF und einfaches Mitglied gegen die Sachwalter-Bestellung der WG mit einem Rechtsmittel vorzugehen, würde die

von der bB im Vorlageschreiben vom 03.10.2025 vertretene Auffassung, nämlich dass der bisherige GF seit Zustellung des angefochtenen Bescheides unter gleichzeitigem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eine zulässige Beschwerde für die WG gar nicht mehr erheben konnte, zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsschutzlücke führen. Dies deshalb, weil dem bisherigen GF sodann der Rechtsschutz zur Gänze entzogen wäre, wenn ihm weder eine Berechtigung zur Beschwerdeerhebung (gegen die Sachwalter-Bestellung) für die WG zustünde noch ihm eine solche in eigenem Namen zukommt. Ein derartiges Ergebnis ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts weder der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu unterstellen noch ist ein dbzgl. Rechtsschutzdefizit – in verfassungskonformer Interpretation – dem Gesetzgeber zusinnbar. Vor diesem Hintergrund verbleibt es die vom bisherigen GF noch für die WG erhobene Beschwerde mit ihren Inhalten nicht auf Zulässigkeitsebene, sondern vielmehr als eine in der Sache zu klärende Hauptfrage abzuhandeln.

III.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. in jüngerer Zeit etwa VwGH 10.12.2021, Ra 2021/07/0021) können sich die in § 85 Abs. 2 WRG 1959 angesprochenen Aufgaben der Wassergenossenschaften insbesondere unmittelbar aus dem WRG 1959 sowie aus den darauf aufbauenden Verordnungen und Bescheiden sowie den Satzungen der Genossenschaften ergeben. Dass der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde insbesondere auch die Überwachung obliegt, ob eine Wassergenossenschaft ihren Aufgaben nach ihrer – von der Wasserrechtsbehörde genehmigten oder erlassenen – Satzung nachgekommen ist, ergibt sich auch aus § 85 Abs. 4 WRG 1959, wonach die Wasserrechtsbehörde, wenn Maßnahmen nach den § 85 Abs. 2 und 3 WRG 1959 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, einen Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen von Organen der Genossenschaft betrauen kann. Der Genossenschaft obliegt in diesem Sinn als Aufgabe jedenfalls die Verwirklichung ihres in der Satzung zu regelnden (vgl. § 77 Abs. 3 lit. a WRG 1959) Zweckes; dies kann insbesondere die vom Gesetzgeber in § 85 Abs. 2 WRG 1959 genannte Erhaltung der Anlagen der Wassergenossenschaft sein (vgl. § 73 Abs. 1 lit. e WRG 1959). Eine Obliegenheit der Wassergenossenschaft, die sich unmittelbar aus dem WRG 1959 ergibt, ist die Konstituierung und Organisation der Genossenschaft in einer dem Gesetz entsprechenden Weise. […] (vgl. VwGH 29.06.2000, 98/07/0182).

III.4. Im vorliegenden Fall gilt es – auf das Wesentliche zusammengefasst – im Weiteren in der Sache zu prüfen, ob die WG ihre Aufgaben, nämlich vorwiegend jene nach ihrer Satzung und die auf dem WRG 1959 beruhenden rechtskräftigen bescheidmäßigen Verpflichtungen, vernachlässigt hat.

III.4.1. Zum (längst überfälligen) Erfordernis der Einberufung einer satzungskonformen MVSlg. der WG, d.h. insbesondere unter Abhaltung von Wahlen der

Organe, und den in diesem Zusammenhang nur exemplarisch anzusprechenden satzungswidrigen Folgen wegen des Unterbleibens:

Zur Wahl zweier Rechnungsprüfer: Die letzte MVSlg. der WG, in welcher zumindest in Teilen (GF und GF-Stv.) Organe der WG gewählt wurden, fand am 16.12.2016 statt. Am soeben genannten Tag ist eine Wahl zweier Rechnungsprüfer, die zuletzt im Jahr 2011 erfolgte, unterblieben.

Schon aufgrund der Zusammenschau mehrerer Bestimmungen (vgl. § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1) der Satzung ergibt sich für die Organe der WG eine Funktionsperiode von grundsätzlich fünf Jahren. Wenngleich gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz der Satzung die Organe die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen haben, ergibt sich daraus für die WG, abgesehen von den – später noch zu erörternden – Fällen des § 10 Abs. 2 der Satzung, in jedem Fall die satzungsmäßige Verpflichtung, spätestens alle fünf Jahre ohnehin (d.h. „regulär“) eine MVSlg. abzuhalten, um die weiteren Organe (GF, GF-Stv. und zwei Rechnungsprüfer) zu wählen (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung).

Dadurch, dass bei der letzten Wahl am 16.12.2016 keine Rechnungsprüfer gewählt wurden (siehe dazu weitaus detailgetreuer im Erkenntnis des LVwG OÖ vom 16.12.2020, LVwG-551892/2/BZ/GSc), ist die Einberufung einer MVSlg. zur Erfüllung der satzungsgemäßen Tätigkeit (insbesondere Neuwahl von Organen) unerlässlich.

Als satzungswidrige Folge des Unterbleibens der Wahl der beiden Rechnungsprüfer wird etwa auch deren Wirkungskreis (vgl. § 16 der Satzung) unterlaufen, obliegen diesen Organen doch maßgebliche Aufgaben des Haushaltswesens (z.B. Prüfung der Kassengebarung, des Vermögensverzeichnisses und des Jahresabschlusses).

Zur Wahl des Geschäftsführers: Die letzte Wahl, im Zuge derer der bisherige GF zum soeben bezeichneten Organ der WG bestellt wurde, wurde – wie bereits festgestellt – am 16.12.2016 durchgeführt, mithin war damals im Hinblick auf die Funktion des GF von einer regulären fünfjährigen Funktionsperiode bis 15.12.2021 auszugehen. Dass aber der bisherige GF weitaus früher zur Einberufung einer MVSlg. unter gleichzeitiger Abhaltung der Wahlen der Organe, damit auch des GF der WG gehalten war, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung kann die MVSlg. durch den Obmann (richtig: GF) jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten (Mitglieder der WG) es verlangen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, haben mit Ausnahme des bisherigen GF alle Mitglieder der WG, sohin – selbst bei Außerachtlassung der vom bisherigen GF

nicht als Mitglieder erachteten Grundstücke der Gemeinde, der Landesstraßenverwaltung und des N__ – mehr als ein Drittel, eine solche Einberufung zur Durchführung von Neuwahlen bereits mehrmals gefordert (vgl. insbesondere die im Sachverhalt auch inhaltlich näher dargelegten Schreiben bzw. Urgenzen der Mitglieder vom 03.01.2018, 15.02.2018 und 04.10.2019). Auch die bB verfügte bereits mit Schreiben vom 08.11.2019 die Einberufung einer MVSlg. der WG zur Durchführung der mit Schreiben der WG-Mitglieder vom 04.10.2019 geforderten Neuwahlen. Nachdem in weiterer Folge auch die behördlicherseits mit Schreiben vom 19.05.2020 erfolgte Einberufung einer MVSlg. beim bisherigen GF nicht zu Veranlassungen führte, dass die Organe der WG im Zuge einer MVSlg. neu gewählt werden können bzw. tatsächlich wurden, ist die in den Rechtsmittelverfahren bestätigte bescheidmäßige Anordnung ergangen, bis 05.04.2021 eine MVSlg. samt Durchführung von Wahlen der Organe der WG abzuhalten.

Entgegen dem soeben dargelegten Verlangen der Mitglieder der WG sowie der bB und der dbzgl. zahlreich ergangenen Urgenzen, wurde vom bisherigen GF der WG dem Begehren, eine MVSlg. unter Abhaltung von Neuwahlen der Organe, mehrfach nicht Rechnung getragen. Das erkennende Gericht verkennt dabei keineswegs, dass – abgesehen von der ohnehin nicht rechtzeitigen Einberufung der MVSlg. für 10.01.2018 (vgl. LVwG OÖ vom 16.06.2020, LVwG-551389/24/BZ/JoS) und unabhängig von der fraglichen Nichteinbeziehung der Gemeinde, der Landesstraßenverwaltung und des N__ – etwa am 07.06.2018, 12.12.2019 und 27.05.2020 zwar MVSlg. durchgeführt wurden. Diesen MVSlg. waren aber Tagesordnungspunkte (bzw. dbzgl. tatsächlich gefasste Beschlüsse) betreffend die Wahl der Organe der WG zur Gänze nicht zu entnehmen.

Sofern der bisherige GF der WG in diesem Zusammenhang davon ausgehen sollte, dass § 10 Abs. 2 der Satzung nicht ausdrücklich festlegt, dass auch ein bestimmter Tagesordnungspunkt verlangt bzw. angeordnet werden kann, ist dem nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Sinn und Zweck dieser Bestimmung entgegenzuhalten. Schon aus dem Einberufungsgrund der „wichtigen Gründe“ ergibt sich logisch schlussfolgernd, dass der den Anlass für die Einberufung bildende wichtige Grund auch im Rahmen der Tagesordnung zu behandeln ist. Genauso wird auch mit dem Anlass für das Verlangen eines Drittels der Mitglieder bzw. der Anordnung der bB auf Einberufung einer MVSlg. (ein Teil) der Tagesordnung vorgegeben. Eine gegenteilige Auffassung, wonach der bisherige GF nur zur Einberufung, jedoch nicht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt verpflichtet wäre, würde die genannte Bestimmung gänzlich ad absurdum führen, soll doch u.a. die Antragsmöglichkeit eines Drittels der Mitglieder genau in jenen Fällen eine innergenossenschaftliche Handhabe bieten, in denen ein GF – eventuell aus eigenen Interessen, z.B. zur Verhinderung seiner Abwahl – keinen Anlass für die Einberufung einer MVSlg. bzw. die Behandlung dieses Anlasses als Tagesordnungspunkt sieht.

Das bedeutet kurzum, dass der bisherige GF seit dem erstmaligen (und in der Folge mehrfach wiederholten) Verlangen der übrigen Mitglieder der WG mit Schreiben vom 03.01.2018 und nicht zuletzt auch seit dem behördlichen Einschreiten ab dem Schreiben vom 08.11.2019 es schuldig blieb, § 10 Abs. 2 iVm § 13 Abs. 2 der Satzung zu entsprechen, um insbesondere im Rahmen einer satzungsgemäß anberaumten MVSlg. Wahlen der Organe abzuhalten. Dies hat etwa zur Folge, dass zumindest Teile des Wirkungskreises der MVSlg. (vgl. vor allem § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung) vollständig unterlaufen wurden.

Als satzungswidrige Folge wird damit beispielsweise auch das Recht der Mitglieder der WG hinsichtlich der Teilnahme an der satzungsgemäßen Genossenschaftsverwaltung (vgl. § 7 Abs. 2 der Satzung) unterwandert.

Zur Wahl des Geschäftsführer-Stellvertreters: Auch der GF-Stv. der WG wurde zuletzt in der MVSlg. am 16.12.2016 gewählt und wurde mit dieser Funktion damals R__ betraut. Unabhängig von der Frage und rechtlichen Einordnung (siehe auch dazu in LVwG OÖ 16.12.2020, LVwG-551892/2/BZ/GSc) des mit Schreiben vom 09.02.2017 bekanntgegebenen Rücktritts durch R__ und der grundsätzlich fünf Jahre andauernden Funktionsperiode, kann dem zuletzt Genannten gegenwärtig die Stellung als Organ der WG, nämlich als GF-Stv., nicht mehr zugeschrieben werden. Dies deshalb, weil unter Verweis auf die Feststellungen die früher im Miteigentum des R__ stehende und der Anlage der WG zurechenbare Vorteilsfläche, Grundstück Nr. ddd, KG D__, seit 31.10.2022 Ing. L__ gehört und R__ aktuell nicht mehr Eigentümer einer der WG zurechenbaren Vorteilsfläche ist. Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung die Mitglieder der WG die jeweiligen Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Anlagen sind bzw. durch den Erwerb von in die Genossenschaft einbezogener Liegenschaften oder Anlagen die Mitgliedschaft in der WG überhaupt begründet wird (vgl. § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 9 der Satzung) und als GF-Stv. der WG nur Genossenschaftsmitglieder gewählt werden können (§ 12 Abs. 3 der Satzung), ist losgelöst von dem aus Gründen der zeitlichen Abfolge (Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode) ohnehin längst fälligen Erfordernisses der Wahl eines GF-Stv. diese Funktion für R__ wegen des Wechsels im Eigentum qua Satzung nicht mehr möglich.

Auf das Wesentliche zusammengefasst ist daher die Frage, ob die WG ihre satzungsgemäßen Aufgaben vernachlässigt hat, aus Sicht des erkennenden Gerichts unzweifelhaft zu bejahen. Dies vor dem Hintergrund, dass bereits seit den zuletzt durchgeführten Wahlen der MVSlg. vom 16.12.2016 (mithin rund neun Jahre) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer vakant ist und die WG seither Wahlen zur Bestellung der erforderlichen Organe nach § 9 Abs. 1 der Satzung nicht abgehalten hat. Weiters ist aufgrund des oben Gesagten auch dringlich angezeigt, nach satzungskonformer Einberufung einer MVSlg. das Organ des GF sowie jenes des GF-Stv. von den Mitgliedern der WG zu wählen.

III.4.2. Zur mangelnden Erfüllung der Aufgaben der auf Basis des WRG 1959 beruhenden rechtskräftigen bescheidmäßigen Verpflichtungen:

Der WG wurde mit Bescheid der bB vom 08.05.2018 idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020 die in den Feststellungen näher dargelegte Wiederherstellung einer HQ-3-Flutmulde, die Beendigung einer konsenslosen Einleitung von Oberflächenwässern in einen Rohrkanal und die Wiederherstellung einer bewilligten Kanalanlage aufgetragen. Nach zwischenzeitiger Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen ao. Revision waren nach dessen zurückweisender Entscheidung in der Hauptsache mit Beschluss vom 10.12.2021 die aufgetragenen Maßnahmen endgültig umzusetzen.

Diesem wasserpolizeilichen Auftrag ist die WG bislang nicht nachgekommen. Dem iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 zwingend umzusetzenden, d.h. einem Alternativauftrag nicht zugänglichen Teil, nämlich die Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde und die Rückabwicklung der Einleitung von Oberflächenwässern in einen Rohrkanal, wurde bis dato nicht entsprochen. Auch der iSd § 138 Abs. 2 WRG 1959 eingeräumte Alternativauftrag betreffend den übrigen Teil (Ansuchen um nachträgliche wr. Bewilligung bzgl. Spruchpunkt III. des Bescheides vom 08.05.2018) wurde nicht umgesetzt. Es wird dabei vom erkennenden Gericht nicht übersehen, dass der bisherige GF für die WG mit Schreiben vom 24.02.2022, ergänzt mit Schreiben vom 16.09.2022, verschiedene Anträge bei der bB eingebracht hat. Doch waren diese mangels Konkretisierung der aufgetragenen Verbesserung bzw. wegen unterbliebener Mängelbehebung einer inhaltlichen Behandlung nicht zugänglich und war die dbzgl. Säumnisbeschwerde mit Beschluss des LVwG OÖ vom 15.09.2025 als unzulässig zurückzuweisen.

Kurzum ist seitens der WG die vollständige Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages vom 08.05.2018 idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020 ausständig, dies unabhängig vom Ausgang des dbzgl. zu LVwG-501014 geführten Verwaltungsstrafverfahrens gegen den bisherigen GF der WG. Mithin ist die Genossenschaft – neben der bereits unter III.4.1. umfassend dargelegten Vernachlässigung der satzungsmäßigen Aufgaben – auch den auf Grundlage des WRG 1959 ergangenen rechtskräftigen bescheidmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Es soll in diesem Kontext auch iSd Einfließens einer Prognose nicht unerwähnt bleiben, dass der bisherige GF in der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung vom 03.11.2025 unmissverständlich zum Ausdruck brachte, die vollständige Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages – wegen seiner Ansicht nach bestehender, jedoch rechtlich nicht näher substantiierter Bedenken – keineswegs bewerkstelligen zu wollen.

III.5. Die unter III.4.1. dargelegten weitreichenden Vernachlässigungen der

satzungsmäßigen Aufgaben der WG und die unter III.4.2. erörterte durch die WG mangelnde Erfüllung der Aufgaben der gemäß WRG 1959 ergangenen rechtskräftigen bescheidmäßigen Verpflichtungen bedeuten Folgendes:

Die WG hat iSd § 85 Abs. 2 WRG 1959 ihre satzungsmäßigen Aufgaben über mehrere, nämlich rund neun Jahre erheblich vernachlässigt. Es ist der bB seitens des erkennenden Gerichts zuzustimmen, dass die WG jedenfalls seit der MVSlg. vom 16.12.2016 wegen unterbliebener Bestellung zweier Rechnungsprüfer nicht mehr satzungskonform zusammengesetzt ist. In den Folgejahren wurden trotz zahlreicher Initiativen der Mitglieder der WG und behördlicherseits gesetzter Schritte vom bisherigen GF keine Veranlassungen in Bezug auf die satzungsgemäß gebotenen Handlungen unternommen (insb. Einberufung einer MVSlg. unter Abhaltung von Neuwahlen der Organe). Noch dazu ist die WG seit längerer Zeit säumig, dem durch Individualrechtsakt begründeten wasserpolizeilichen Auftrag mit Bescheid der bB vom 08.05.2018, idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020, vollständig nachzukommen. Dem erkennenden Gericht wurde im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom bisherigen GF der WG vermittelt, dass dieser der Abhaltung von Wahlen zur Bestellung der Organe der WG und der Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages nicht näher tritt.

Insgesamt sind vor diesem Hintergrund nach Ansicht des erkennenden Gerichts im Gegenstand die Voraussetzungen gemäß § 85 Abs. 4 iVm Abs. 2 WRG 1959 erfüllt. Aus Sicht des LVwG OÖ sind keine gelinderen Mittel mehr denkbar, als der WG nunmehr zur Gewährleistung bzw. Wiedererlangung der satzungsgemäßen Tätigkeit einen Sachwalter beizugeben, dem alle Befugnisse des Obmannes einzuräumen sind. Es ist der bB auch nicht entgegenzutreten, wenn sie im angefochtenen Bescheid in der Begründung, insbesondere unter Punkt 3.4., davon ausgeht, dass Rechtsanwalt Dr. A__ als Sachwalter der WG geeignet ist.

Mit der vorliegenden Entscheidung über die Hauptsache erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Hauptsache wird nämlich ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. z.B. VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069). Von einem gesonderten Abspruch über den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte daher iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und weitgehend oben unter III.3. zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sachwalter-Bestellung einer Wassergenossenschaft iSd § 85 Abs. 4 iVm Abs. 2 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner